

Koenig + Kühnel  
Ingenieurbüro GmbH  
Eichenweg 11  
96479 Weitramsdorf



**Baurecht;**  
**12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Großheirath;**  
**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Gossenberg";**  
**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Anhörung der Fachstellen im Landratsamt Coburg zu der o. g. Planung werden folgende Anregungen vorgebracht:

## Bauwesen

Nach den Planungshilfen für die Bauleitplanung p20/21 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Ziffer 5.3) soll der Bebauungsplan einschließlich der textlichen Festsetzungen auf einer Planunterlage zusammengefasst werden.

Vorliegend wurden die textlichen Festsetzungen jedoch als Anlage zum Bebauungsplan erstellt. Demzufolge empfehlen wir, die textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan „Solarpark Gossenberg“ aufzunehmen.

## Wasserrecht

Entgegen der Beschreibung in Nr. 7.2.6 der Begründung sind wassersensible Bereiche am Hundsholzgraben und am Krumbacher Graben sehr wohl kartiert. Damit muss sich die Gemeinde also noch auseinandersetzen.

Laut Beschreibung in Nr. 7.2.6 der Begründung gibt es über den Grundwasserstand keine Informationen. Laut Ergebnis in Nr. 7.2.6 der Begründung ist Grundwasser nicht betroffen. Diese beiden Aussagen widersprechen sich.

Coburg, 25.02.2022

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Bitte bei Antwort angeben**

Unser Zeichen: 6100/2 Nr. 35=41

**Ihr/e Ansprechpartner/in**

Herr Mahr

**Kontaktdaten**

E-Mail

Ralf.Mahr

@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514-4100

Telefax 09561 514-894100

Raum Nr.159

**Landratsamt Coburg**

Lauterer Straße 60

96450 Coburg

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-1099

landratsamt@landkreis-coburg.de

www.landkreis-coburg.de



**Busverbindungen**

SÜC Linie 1a, 2

OVF Linie 8318

**Öffnungszeiten**

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Zweckverband

Zulassungsstelle Coburg

mittags durchgehend geöffnet!

**Terminvereinbarung**

gerne auch außerhalb

der Öffnungszeiten!

**Bankverbindung**

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

Um Stoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen, dürfen für die Gründung eingerammte verzinkte Stahlprofile nicht bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen. Soweit keine Angaben zum Grundwasserstand vorliegen (s. oben), ist dieser noch zu ermitteln (§ 2 Abs. 3 BauGB). Auf die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG wird vorsorglich hingewiesen. Im Übrigen sind die Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes zur Minimierung des Zinkeintrags in den Boden zu beachten.

Beim Ausheben von Kabelgräben ist ein sorgfältiger naturnaher Wiedereinbau des Bodens mit entsprechender Verdichtung besonders wichtig.

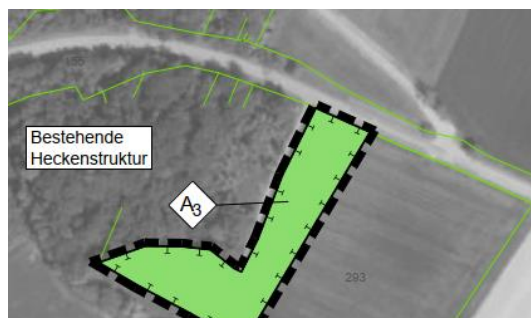
Ein Einsatz synthetischer Modulreinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser darstellen.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Trockentransformatoren oder esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen.

## **Tiefbau**

Zur 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Gemeinde Großheirath  
Es werden keine Einwände oder Anmerkungen vorgebracht.

Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gossenberg“  
Kreisstraßenbelange sind vom Bebauungsplan nicht betroffen, allerdings sind für die vorgesehene Ausgleichsfläche Auflagen des Straßenbaulasträgers zu beachten.



Die vorgesehene Ausgleichsfläche (A3) grenzt im Abschnitt 120 von Station 0,362 bis ca. Station 0,397 in der Freien Strecke unmittelbar an das Grundstück der Kreisstraße CO 25 an. Gemäß Text im Ausgleichsflächenplan soll die Fläche mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.

Gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) gelten Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 25 cm (entspricht ca. 8 cm Durchmesser) als nicht verformbares punktuell Einzelhindernis. Am äußeren Fahrbahnrand stellen diese Bäume eine Gefahrenstelle mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen dar und sind der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Mit der auf der Kreisstraße zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ergibt sich für Hindernisse im Seitenraum mit Gefährdungsstufe 3 ein kritischer Abstand „A“ von 7,50 m. Bei der geplanten Bepflanzung der Ausgleichsfläche mit Bäumen ist daher ein Mindestabstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten.

Sollten Baumpflanzungen auf dem Grundstück näher als 7,50 m zum Fahrbahnrand erfolgen, ist bei Erreichen eines Stammdurchmessers von 8 cm an der Kreisstraße ein Fahrzeug-Rückhaltesystem der Rückhaltstufe N2 (z.B. Schutzplanke) auf Kosten der Gemeinde anzubringen. Um die gebotene Schutzwirkung zu entfalten, ist für das Fahrzeug-Rückhaltesystem eine Mindestlänge von ca. 70 m erforderlich.

### **Naturschutz**

Es wird vorgeschlagen darüber nachzudenken, den **östlich** der nördlich geplanten Solarfläche vorgesehene Pflanzstreifen nicht auszuführen und die notwendigen Ausgleichsflächen als 10 m breiten Pflanzstreifen an der **Westseite** bzw. **Nordseite** vorzunehmen.

### **Immissionsschutz**

#### Flächennutzungsplan

In der Begründung sowie im Anhang 1 zur Begründung wird von Witzmannsberg als südlich in 900 m Entfernung gelegener Ortschaft gesprochen. Es wird davon ausgegangen, dass hier Watzendorf gemeint ist. Ansonsten bestehen keine Einwände.

#### Bebauungsplan

Es bestehen keine Einwände.

### **Kreisbrandrat**

Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (2x Papierform, 1x digital als PDF). Der Plan soll mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

Sofern die Anlage mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren (Gesamtmasse 16 t, Achslast max. 10 t) einzuhalten.

### **Behindertenbeauftragte**

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage betrifft nicht die Belange der Behinderten. Lediglich während der Bauzeit ist evtl. auf Fußgänger etc. Rücksicht zu nehmen.

Es bestehen von Seiten der Behindertenbeauftragten keine Einwände.

Freundliche Grüße

Ralf Mahr